

Leistungsverzeichnis

Die Kalkulation der Preise für die Leistungserstellung hat auf Grundlage des in Anlage B1 der Leistungsbeschreibung genannten Mengengerüsts und den sonstigen Anforderungen der Vergabeunterlagen für die Linienbündel

1. RB12, RB25, RB35, RB54, RB61, RB62 und RB63
2. RB26, RB36 und RB60

zu erfolgen. Der kalenderjährliche Vergütungsanspruch ermittelt sich nach den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Abkürzungen in den folgenden Tabellen:

LZ Leistungszeit
P_f fixer Preisanteil
P_v variabler Preisanteil

1 Preis für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturnutzungsentgelte)

Linienbündel	Zkm/Normjahr gem. Anlage B1	Zkm/Normjahr gem. Angebot	LZ 15.12.2024 bis 31.12.2025 (Preis 1)	LZ 2026 ff (Preis 2)
	Zkm	Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm
1	2.978.204,284			
		davon P _f		
		davon P _v		

Linienbündel	Zkm/Normjahr gem. Anlage B1	Zkm/Normjahr gem. Angebot	LZ 15.12.2024 bis 31.12.2025 (Preis 1)	LZ 2026 ff (Preis 2)
	Zkm	Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm
2	3.766.181,196			
		davon P _f		
		davon P _v		

Die Summe aus dem fixen und variablen Preisanteil muss dem Preis für die Leistungserstellung entsprechen.

2 Optionen

2.1 Option 1 – Änderung der Kapazitätsvorgaben

Die Option umfasst Erhöhungen der Kapazitätsvorgaben gemäß Leistungsbeschreibung, Anlage B01, Anhang 1. Bei der Preisangabe für die Optionsausübung ist zu unterstellen, dass diese keinen Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen und keine zusätzlichen kalenderjährlichen Leerfahrkilometer je Linienbündel gegenüber dem Betriebskonzept, das der Kalkulation nach Abschnitt 1 zu Grunde lag, verursacht. Die Optionsausübung schränkt das Leistungsbestimmungsrecht der Aufgabenträger aus § 4 der BVB nicht ein. Die Option kann mit der jeweiligen fahrplanjährlichen Bestellung ausgeübt werden und von Jahr zu Jahr variieren.

2.1.1 Preisangaben Linienbündel 1

Erhöhung der Kapazität*	Veränderung	EUR je verstärktem Zkm
von 120 auf mindestens 240 Sitzplätze	Nicht nur vorübergehende ¹ Erhöhung der Kapazität gegenüber der für die Fahrt lt. Anlage B01, Anhang 1 vorgegebene Kapazitätsanforderung.	
von 240 auf mindestens 360 Sitzplätze		

2.1.2 Preisangaben Linienbündel 2

Erhöhung der Kapazität*	Veränderung	EUR je verstärktem Zkm
vom 70 auf mindestens 120 Sitzplätze	Nicht nur vorübergehende ¹ Erhöhung der der Kapazität gegenüber der für die Fahrt lt. Anlage B01, Anhang 1 vorgegebene Kapazitätsanforderung.	
von 120 auf mindestens 240 Sitzplätze		
von 240 auf mindestens 360 Sitzplätze		

*Basis ist die fahrtbezogene Mindestkapazität gemäß Anhang 1 der Anlage B1 der LB.

2.2 Option 2 – Änderung in der Vertriebsinfrastruktur

Die Option umfasst Zu-, Um- und Abbestellmöglichkeiten. Diese Option kann mit einer Vorlaufzeit von 9 Monaten jeweils zum Fahrplanwechsel im Dezember ausgeübt werden.

Kategorie	Lfd. Nr.	Veränderung	Einheit	EUR p.a.	EUR je Einheit
Personalbedienter Vertrieb	1	Zubestellung von täglichen Schalteröffnungszeiten, auch anwendbar beim Betrieb eines neuen Schalters und/oder einer neuen Vertriebsstelle Der Betrag gilt zugleich als Mindervergütung bei Abbestellung von täglichen Schalteröffnungszeiten (je Schalter und Stunde).	Je Schalter* und Stunde <u>R071</u>		
	2	Zubestellung der vorzuhaltenden Schalter in	Je Schalter		

¹ Nicht nur vorübergehend sind Erhöhungen der Traktionsstärke, die sich auf die jeweilige fahrplanjährliche Bestellung beziehen. Vorübergehende Erhöhungen der Kapazität richten sich nach § 4 Abs. 6 BVB.

* Ein Schalter ist die kleinste Einheit einer personalbedienten Vertriebsstelle. Eine personalbediente Vertriebsstelle kann aus mehreren Schaltern bestehen. R071

		einer bestehenden personalbedienten Vertriebsstelle Qualitätsstufe a), nur Einrichtung mit voller Funktionalität bei ausreichendem Platz für zusätzlichen Schalter in der Vertriebsstelle, ohne Betrieb des Schalters			
Fahrausweisautomaten	3	Installation eines zusätzlichen Fahrausweisautomaten ohne Betrieb	Je Automat		
Betrieb Fahrausweisautomaten	4	Betrieb eines zusätzlichen Fahrausweisautomaten gemäß Anlage B2 Der Betrag gilt zugleich als Mindervergütung bei Entfall eines Fahrausweisautomaten	Je Automat/Jahr		
Fahrausweisentwerter	5	Installation eines zusätzlichen Fahrausweisentwerter ohne Betrieb	Je Entwerter		
Betrieb Fahrausweisentwerter	6	Betrieb eines zusätzlichen Fahrausweisentwerter. Der Betrag gilt zugleich als Mindervergütung bei Entfall eines Fahrausweisentwerter	Je Entwerter/Jahr		

2.3 Option 3 – Vertrieb von Fahrausweisen der Produktklasse ICE sowie der Produktklasse IC/EC, mit Fahrausweisautomaten

Die Option umfasst die Zubestellung des Vertriebes von Fahrausweisen der Produktklasse ICE sowie der Produktklasse IC/EC. Diese Option kann mit einer Vorlaufzeit von 9 Monaten jeweils zum Fahrplanwechsel ausgeübt werden.

	EUR p.a.
Zubestellung von Vertriebsleistungen mit Fahrausweisautomaten zur Produktklasse ICE sowie der Produktklasse IC/EC	

3. Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage (vgl. Anlage F der BVB)

Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage ohne Optionen 1 und 2. Der Faktor Zielwert wird mit dem Referenzwert multipliziert. Es sind keine Eintragungen zulässig, die unter dem Steigerungsfaktor liegen.

Für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg

Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert	Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert
Referenzwert	1,00	1,00	2031	1,04	
2026	1,01		2032	1,05	
2027	1,02		2033	1,05	
2028	1,02		2034	1,06	
2029	1,03		2035	1,07	
2030	1,04		2036	1,08	

4. Zielwert maximaler Verspätungsminuten, pro Monat als Summe der Ankunftsverspätungen der definierten Linienabschnittsendpunkte einer Linie

Linie	Linienabschnitte*	Nicht bewertete Verspätungsminuten (Freiminuten) je 1.000 Ankunfts-messungen je Linienabschnitt**	
		Vorgabe	Angebot
RB12	Templin Stadt - Löwenberg	600	
	Löwenberg - Oranienburg	600	
	Oranienburg - Ostkreuz	600	
RB25	Werneuchen - Lichtenberg	600	
RB26	Küstrin Kietz - Müncheberg	600	
	Müncheberg - Ostkreuz	600	
RB35	Fürstenwalde - Bad Saarow Süd	600	
RB36	Frankfurt (Oder) - Beeskow	600	
	Beeskow - Storkow	600	
	Storkow – Königs Wusterhausen	600	

RB54	Rheinsberg - Löwenberg	600	
RB60	Eberswalde - Wriezen	600	
	Wriezen – Werbig	600	
	Werbig – Frankfurt (Oder)	600	
RB61	Angermünde - Schwedt	600	
RB62	Angermünde - Prenzlau	600	
RB63	Eberswalde - Joachimsthal	600	

*Sollte sich ein Linienvorlauf im Laufe der Vertragsdurchführung ändern (z. B. aufgrund von Umbestellungen, Baustellenverkehren, nicht vorhandener Infrastruktur o. ä.), so behalten sich die Aufgabenträger eine Anpassung der Linienabschnitte vor.

**Die bei der Bewertung zu berücksichtigenden Freiminuten werden in Abhängigkeit der Anzahl der tatsächlichen Ankunftsrechnungen eines Kalendermonats für jeden Linienabschnitt anteilig ermittelt.

Die Ankunftsverspätungsminuten der definierten Messstellen werden für jede Linie und jeden Kalendermonat in Summe betrachtet. Zur Ermittlung der Verspätungsminuten wird auf Anlage MV der BVB verwiesen.

5. Wertsicherungsklausel:

5.1 Allgemein

Die Wertsicherungsklausel gilt für

- den fixen Preisanteil des Punktes 1,
- den variablen Preisanteil der Punkte 1 und 2.1 des LV,
- die Vergütung Ersatzverkehr in Form von Busverkehr gemäß § 9 Abs. 16 BVB und
- die finanzielle Bewertung der Minderungspunkte nach § 9 Abs. 12 BVB

Das Kalenderjahr 2021 stellt dabei das Jahr dar, für das eine Wertsicherung zum ersten Mal wirksam werden kann.

Für die Anpassung der Preise für das Jahr N werden im Jahr N+1 die Indizes der Jahre N und N-1 verglichen. Dabei wird die jeweilige prozentuale Veränderung der Indizes ermittelt und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet der Berechnung der Anpassung zugrunde gelegt. Die Anpassung bezieht sich auf die oben benannten bzw. aufgrund früherer Wertsicherung angepassten Beträge, die auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Basis für die Anpassung des Betrags für das Jahr N ist stets der jeweilige so ermittelte Betrag des Jahres N-1. Die Vergütung sowie die Minderungen des Jahres N berechnen sich aus den jeweils auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Beträgen. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Wertsicherung sind der Beispielrechnung in Kapitel 5.5 zu entnehmen.

Die Wertsicherung erfolgt unabhängig davon, ob die Leistung, auf die sich der jeweilige Preis oder Wert des Minderungspunktes bezieht, zur Zeit der Anpassung bereits auszuführen ist.

5.2 Wertsicherung des fixen Preisanteils sowie der finanziellen Bewertung der Minderungspunkte

Der Anpassung werden 30 % des Betrags des fixen Preisanteils für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturkosten) einschließlich Option 1 (Kapitel 2.1) sowie 100 % des Betrags der finanziellen Bewertung der Minderungspunkte nach § 9 Abs. 12 BVB sowie 100% der Preise für die Option 2 (Kapitel 2.2) und der Option 3 (Kapitel 2.3) zugrunde gelegt. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt festgestellt:

- Veränderung des zum Jahresende festgestellten „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61111-0001 in der Genesis-Online Datenbank.

5.3 Wertsicherung des variablen Preisanteils sowie des Ersatzverkehrs in Form von Busverkehr

Der Anpassung werden folgende Anteile der Personal- und Energiekosten am variablen Preisanteil für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturkosten) des EVU bzw. an der Vergütung des Ersatzverkehrs in Form von Busverkehr nach § 9 Abs. 16 BVB ^{R040} zugrunde gelegt:

- 60 % Personalkosten
- 40 % Energiekosten

Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt festgestellt:

- Personalkosten = Veränderung des zum Jahresende festgestellten Index des Statistischen Bundesamtes, „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen“, Tabelle 62221-0001, WZ08-49 „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“ in der Genesis-Online Datenbank.
- Energiekosten (Strom) – gilt für die Linien des Linienbündels 1 sowie für die Linien des Linienbündels 2, wenn diese mit batterieelektrischen Zügen oder Zügen mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb betrieben werden = Veränderungen des zum Jahresende festgestellten Index des Statistischen Bundesamtes, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Elektrischer Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung“, Tabelle 61241-0003, Nr. GP09-351115 in der Genesis-Online Datenbank.
- Energiekosten (Diesel) – gilt, wenn nicht der im vorangegangenen Anstrich geregelte Fall der batterieelektrischen Züge oder Züge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb anzuwenden ist, für die Linien des Linienbündels 2 = Veränderungen des zum Jahresende festgestellten Index des Statistischen Bundesamtes, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“, Tabelle 61241-0003, Nr. GP09-1920260052 in der Genesis-Online Datenbank.
- Anpassung der genannten Indizes

Sollte einer der genannten Indizes während der Vertragslaufzeit durch das Statistische Bundesamt nicht fortgeführt werden, so wird der Index angewendet, dessen Anwendung das Statistische Bundesamt anstelle des nicht fortgeführten Index empfiehlt. Sofern ein anderer Index des Statistischen Bundesamtes in der Vergangenheit mit dem entfallenden Index wirtschaftlich und inhaltlich eher vergleichbar war, kann jede Partei innerhalb eines Jahres ab der Nichtfortführung des entfallenden Indexes seine Anwendung verlangen. Die Entscheidung zur Anwendung des verlangten Indexes wird einvernehmlich von allen Vertragsparteien getroffen. Kommt keine Einigung zustande, findet der Index Anwendung, welcher vom Statistische Bundesamt anstelle des nicht fortgeführten Index empfohlen wurde. Empfiehlt das Statistische Bundesamt keinen Index, so findet, sofern ein übergeordneter Index existiert, dieser Anwendung, wenn

nicht ein anderer vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index dem nicht fortgeführten Index näherkommt.

Sollte sich im Falle der Umbasierung von Indexwerten durch das Statistische Bundesamt eine rückwirkende Veränderung der Entwicklung zwischen zwei zuvor auf einer anderen Basis bereits veröffentlichten Indexwerten ergeben, so erfolgt keine rückwirkende Anpassung des Leistungspreises. Maßgebend für den Leistungspreis sind die im Kalenderjahr (N) veröffentlichten Indexwerte der Kalenderjahre (N) und (N-1). Bei der Anwendung eines umbasierten Index zur aktuell anstehenden Fortschreibung werden ausschließlich die nach Maßgabe der eingangs dargestellten Regelungen zu vergleichenden Indexwerte auf Basis des umbasierten Index angewandt. Es erfolgt keine Neudurchrechnung der Veränderungen der bereits festgestellten Fortschreibungen als Aufsattpunkt für die anstehende Fortschreibung auf Basis des neuen Index.

Die Vertragsparteien können sich während der Vertragslaufzeit für noch nicht begonnene Kalenderjahre auf einen anderen als den in Abs. 1 Satz 2 genannten Index zur Wertsicherung der Personalkosten einigen, wenn ein solcher Index nach übereinstimmender Auffassung die Personalkostenentwicklung im SPNV besser abbildet als der bisher anzuwendende Index. Dabei ist der variable Preisanteil P_v für die Zukunft anzupassen, wobei die von den Parteien angenommene künftige Entwicklung des nach der Umstellung anzuwendenden Index einzubeziehen und eine Änderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts des Verkehrsvertrags zugunsten des Auftragnehmers zu vermeiden ist. Sofern die Parteien einen stärkeren Anstieg des nach der Umstellung anzuwendenden Index im Vergleich zum bisher anzuwendenden Index erwarten, ist der variable Preisanteil P_v daher ab der Umstellung abzusenken. Eine Indexumstellung nach diesem Absatz berührt Zeiträume vor der Umstellung und ihre Abrechnung nicht.

5.4 Beispielrechnung für Wertsicherung

Preisanpassung für das Jahr N im Jahr N+1
Preisbeispiel

fixer Preisanteil P_f im Jahr N-1 = 3,000000 €²,

variabler Preisanteil P_v im Jahr N-1 = 2,000000 €²

Vergütung der Ersatzverkehre in Form von Busverkehr (P_{SEV}) im Jahr N-1 = 3,500000 €²

finanzielle Bewertung der Minderungspunkte im Jahr N-1: $P_M = 1,000000$ €²

Personal: Tabelle 62221-0001, WZ08-49 Jahr N: 111,8 Jahr N-1: 109,7 Änderung N zu N-1: 1,91% ³	Energie: Tabelle 61241-0003, Nr. GP09-351115Jahr N: 137,5 Jahr N-1: 132,3 Änderung N zu N-1: 3,93% ³	Verbraucherpreise: Tabelle 61111-0001Jahr N: 107,4 Jahr N-1: 106,9 Änderung N zu N-1: 0,47% ³
---	---	--

Vergütungselement	Höhe Betrag im Jahr N	wert-gesicherter Anteil [%]	Anteil [€]	Indexveränderung [%]	Betragsänderung [€]
P_f wertgesicherter Anteil	3,000000 € ²	30%	0,900000 € ²	0,47% ³	0,004230 € ²
P_M wertgesicherter Anteil	1,000000 € ²	100%	1,000000 € ²	0,47% ³	0,004700 € ²
P_v Personal	2,000000 € ²	60%	1,200000 € ²	1,91% ³	0,022920 € ²
P_v Energie	2,000000 € ²	40%	0,800000 € ²	3,93% ³	0,031440 € ²
P_{SEV} Personal	3,500000 € ²	60%	2,100000 € ²	1,91% ³	0,040110 € ²
P_{SEV} Energie	3,500000 € ²	40%	1,400000 € ²	3,93% ³	0,055020 € ²

Vergütungselement	neue Höhe für Jahr N	neue Höhe für Jahr N – ausschließlich als Berechnungsgrundlage für Wertsicherung für Jahr N+1
P_f	3,00 € ¹	3,004230 € ²
P_M	1,00 € ¹	1,004700 € ²
P_v	2,05 € ¹	2,054360 € ²
P_{SEV}	3,60 € ¹	3,595130 € ²

¹ Rundung auf 2 Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet

² Rundung auf 6 Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet

³ Rundung des Prozentwertes auf 2 Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet